Artenschutzprüfung – Stufe I

zum

Projekt Bebauungsplan Nr. 305 „Sportzentrum Suderwich“ und Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 14 „Sportzentrum Suderwich“

Erstellt im Auftrag von:

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Sachgebiet Umwelt- und Klimaschutz

Westring 51
45659 Recklinghausen

21. Januar 2020

Verfasser: Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen • Bednarz, Bednarz & Winter GbR
Poststraße 111 • 44809 Bochum
02 34 / 544 53 56 2 • info@buteo-loek.de • www.buteo-loek.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen 1
2.1 Rechtliche Grundlagen 1
2.2 Methodische Vorgaben 3
3 Beschreibung des Plangebietes, der Planung und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren 4
4 Ergebnisse der Datenrecherche 7
4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen 7
4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) 9
4.3 Expertenbefragung 9
4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen 9
4.5 Ergebnisse der Ortsbesichtigung 10
5 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände 19
6 Handlungsempfehlung 20
7 Literaturverzeichnis 22
8 Tabellenverzeichnis 22
9 Abbildungsverzeichnis 23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Sportzentrum Suderwich“ sollen bisherige Grünflächen als Wohnbauflächen nach §5 Abs. 2 Nr. 1 und als Flächen für den Gemeinbedarf nach §5 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesen werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das Vorhaben zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) führen kann.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

> *„13.besonders geschützte Arten*
>
> *a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
>
> *b) nicht unter Buchstabe a fallende*
>
> *aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
>
> *bb) europäische Vogelarten,*

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den besonderen Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) (1997)
- Europäischen Vogelarten
    - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I (2009)

  - Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 4 Absatz 2
  - der Roten Liste NRW (2011)
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potenziell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten, sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

3 Beschreibung des Plangebietes, der Planung und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes liegen im Recklinghäuser Stadtteil Suderwich. Die direkte Umgebung zeichnet sich durch Wohnbebauung aus (Abbildung 1 und Abbildung 2), die sich im Westen und Süden an den Geltungsbereich anschließt. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die König-Ludwig-Trasse begrenzt. Östlich befindet sich das Naturfreibad Suderwich, dessen Außenanlagen samt naturnahem Schwimmteich an den Geltungsbereich angrenzen.

Der Geltungsbereich umfasst die Helmut-Pardon-Sporthalle, einschließlich der direkt angrenzenden Parkplatz- und Bouleflächen, sowie der sich nördlich anschließenden Bauspielfarm und des Klettergartens. Im westlichen Bereich befindet sich der zum Teil mit Pappeln eingefasste Rasensportplatz des SG Suderwich und eine Ackerfläche, die im Norden von einem mit Gehölzen eingefassten Bachlauf begrenzt wird. Am östlichen Randbereich des Ackers, im Bereich der Lülfstraße, befinden sich zurzeit drei Asylbewerberunterkünfte. Parallel zur Lülfstraße verlaufen beidseitig Gräben, die in den sich im nördlichen Bereich befindlichen Bachlauf entwässern.

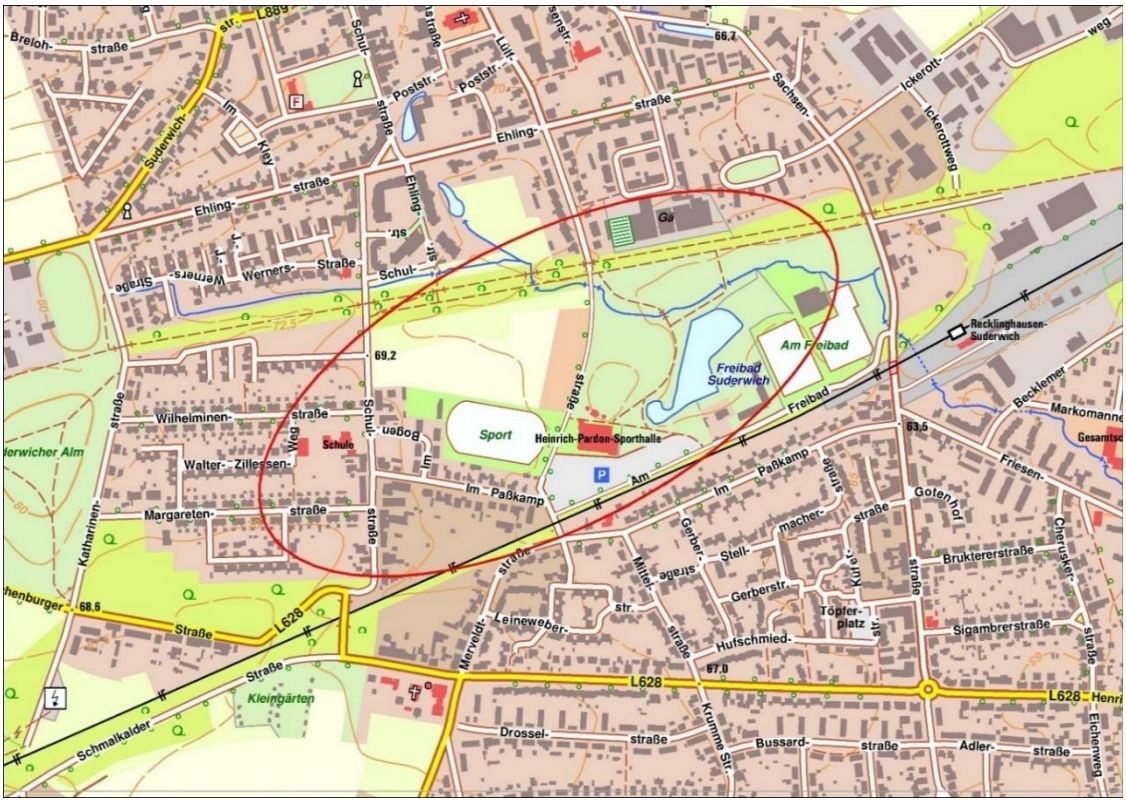

Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (UG) (LAND NRW 2019)

Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes (UG) (LAND NRW 2019)

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die im Westen des Flächennutzungsplans befindliche Erweiterung der Wohnbauflächen und die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf (Abbildung 3).

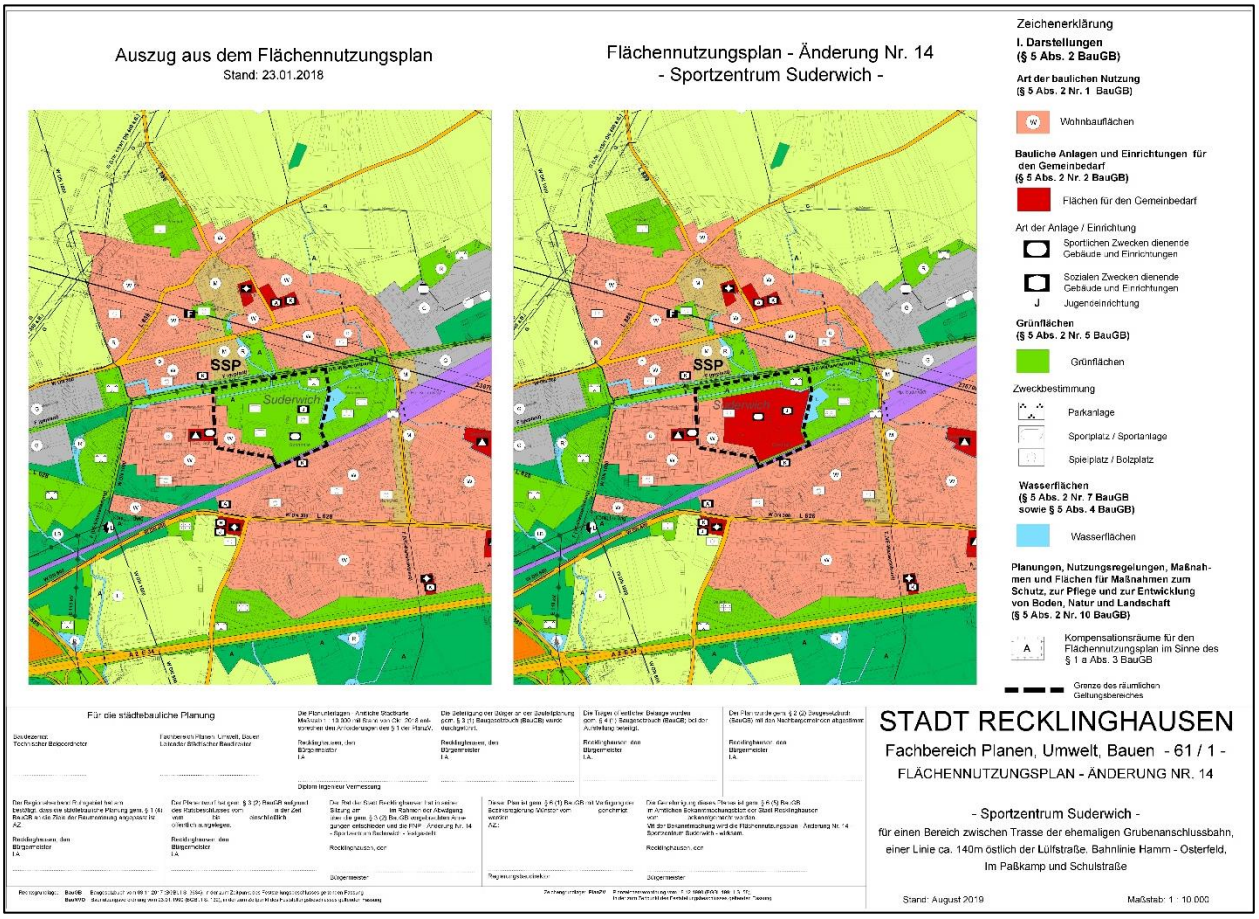

Abbildung 3: Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 14 (Stadt Recklinghausen)

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung (Baustraße, Baustellenlogistik, Lagerplätze)
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien
- Gebäudeabbrüche oder Umbauten
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren
- Entfernung und/oder Verdichtung des Ackerbodens zur Flächenumnutzung
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren

  - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien
- Direkte oder indirekte Tötung von Individuen verschiedener Artengruppen
  - Tötung von Amphibien und Reptilien durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten
  - Tötung von Vögeln und Säugetieren durch Gehölzrodung und Gebäudearbeiten
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
  - Versiegelte Flächen stehen langfristig nicht mehr als Vegetationsflächen und Lebensraum für verschiedene Artengruppen zur Verfügung
  - Entwertung eines Trittsteinbiotopes im dicht umbauten Raum
- Visuelle Störreize (z.B. Silhouettenwirkung durch bauliche Anlagen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Negative mikroklimatische Auswirkungen durch Flächenversiegelung, Flächenentwertung und Strömungsveränderungen
- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
- Lichtemission
- Betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. Sportplatzbetrieb, Verkehr)
- Visuelle Störreize (z.B. Bewegung durch neue Nutzungsformen, Reflektionen)

4 Ergebnisse der Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring wurde nach Daten recherchiert und eine Ortsbegehung durchgeführt (MKULNV NRW 2017). Die Vorgehensweisen und Ergebnisse der Recherchen werden nachfolgend dargestellt.

4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) **„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 4309/4. Die Abfrage erfolgte am 13.01.2020. Aufgrund der vielfältigen Strukturen im Gebiet wurde keine weitere Einschränkung vorgenommen.

Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1):

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4309 nach vorhandenen Lebensraumtypen des UG (LANUV 2019).

Art	Art deutsch	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G
Coturnix coturnix	Wachtel	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Mergus merganser	Gänsesäger	G
Passer montanus	Feldsperling	U

Perdix perdix	Rebhuhn	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Serinus serinus	Girlitz	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = schlecht

Abbildung 4: Legende zu Tabelle 1

4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 13.01.2020 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV. Westlich und südlich des UG befinden sich je zwei Lindenalleen mit einem Schutzstatus nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 02.01.2020 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, Nabu und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, sowie die Biologische Station des Kreises Recklinghausen und die Stadt Recklinghausen (Abteilung Umwelt und Stadtgrün) per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichtes lagen folgende Rückmeldungen vor:

- Stadt Recklinghausen, Abteilung Umwelt und Stadtgrün:
  - Waldkauz im östlichen Plangebiet
  - zwei Nistkästen für Waldkäuze und zwei Sommerkästen für Fledermäuse nördlich des Klettergartens als Kompensationsmaßnahme

4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen

Da für das MTBQ sechs Fledermausarten angegeben sind, wurde der Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens auf rezente Meldungen dieser Arten überprüft. Die Recherche ergab folgende Ergebnisse (Tabelle 2):

Tabelle 2: Fundmeldungen von Fledermäusen im Säugetieratlas NRW (LWL 2019).

Art	Fundmeldung
Breitflügelfledermaus	Keine Fundmeldungen
Teichfledermaus	Keine Fundmeldungen
Wasserfledermaus	Keine Fundmeldungen
Abendsegler	Keine Fundmeldungen
Rauhautfledermaus	Keine Fundmeldungen
Zwergfledermaus	Keine Fundmeldungen

Weder im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, noch im LINFOS sind Amphibien- oder Reptilienarten für den Bereich benannt. Daher wurde die Datenbank der Fundmeldungen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen auf Meldungen aus dem Bereich ausgewertet.

Es gibt zwei Meldungen vom 21.04.2013, eine beinhaltet Erdkröten (*Bufo bufo*) und die Zweite einen Grasfrosch (*Rana temporaria*).

4.5 Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Die Ortbesichtigung des UG fand am 11. Januar 2020 statt.

Im Bereich südlich und westlich des Sportplatzes (Wohnbebauung und Mischflächen) (Abbildung 5), östlich des Sportplatzes (Helmut-Pardon-Sporthalle) (Abbildung 6) und nordwestlich des Sportplatzes befinden sich diverse Gebäude (Abbildung 7) mit potenziellem Lebensraum für gebäudebewohnende Säugetiere und Vögel. Darüber hinaus befinden sich im Gebiet diverse Brücken und Wasserdurchlässe, die Tieren einen Lebensraum bieten können.

Abbildung 5: Exemplarische Wohnbebauung "Im Paßkamp" (Buteo Lök)

Abbildung 6: Sporthalle mit Attikaabdeckungen und sonstigen Einflugmöglichkeiten für Tiere (Buteo Lök)

Abbildung 7: Stallungen und sonstige Gebäude im Bereich des Hochseilgartens (Buteo Lök)

Nördlich des Sportplatzes befindet sich eine Ackerparzelle (Abbildung 8).

Abbildung 8: Ackerparzelle nördlich des Sportplatzes (Buteo Lök)

Der Sportplatz ist teilweise mit Säulenpappeln (*Populus nigra ‚Italica‘*) (Abbildung 9) und weiteren Gehölzen umsäumt. Entlang diverser Straßen und Wege (z.B. Lülfstraße, Fußwege, König-Ludwig-Trasse, etc.) befinden sich wegebegleitende Vegetationsflächen und Straßenbäume, mit teils ausreichender Größe für Baumhöhlen, Nester und Horste (Abbildung 10, 11 und 12).

Abbildung 9: Pappeln am Nordrand des Sportplatzes (Buteo Lök)

Abbildung 10: Begleitgrün (Buteo Lök)

Abbildung 11: Begleitgrün an der nördlichen Trasse (Buteo Lök)

Abbildung 12: Straßenbäume im Bereich der Wohnbebauung (Buteo Lök)

Das Gebiet, insbesondere entlang der nördlich gelegenen Trasse und des östlichen Bereiches, ist von Bächen und Gräben durchzogen. Diese weisen unterschiedliche Ausprägungen und Eutrophierungsgrade auf (Abbildung 13, 14 und 15).

Abbildung 13: Bachsystem im Norden des UG (Buteo Lök)

Abbildung 14: naturnaher Bach (Buteo Lök)

Abbildung 15: eutrophierter und vermüllter Graben entlang der Lülfstraße (Buteo Lök)

Zudem befinden sich im UG und angrenzend Teiche und Feuchtstellen mit unterschiedlichen Nutzungsarten (Abbildung 16, 17 und 18).

Abbildung 16: intensiv genutzter Teil des Naturfreibades (Buteo Lök)

Abbildung 17: weniger intensiv genutzter Teil des Naturfreibades (Buteo Lök)

Abbildung 18: Temporäres stehendes Gewässer im Bereich des Hochseilgartens (Buteo Lök)

Nördlich des Hochseilgartens befindet sich eine größere zusammenhängende Gehölzfläche (Abbildung 19). In diesem Bereich befinden sich auch die künstlichen Nistplätze für verschiedene Arten (Abbildung 20).

Abbildung 19: Hochseilgarten mit Gehölzbestand im Hintergrund (Buteo Lök)

Abbildung 20: Gehölzbestand mit künstlichen Nisthilfen (Buteo Lök)

Im Gebiet befinden sich zudem einige Einzelbäume, beispielsweise eine Stieleiche (*Quercus robur*) auf der Ackerparzelle nördlich des Sportplatzes (Abbildung 21).

Abbildung 21: Stieleiche auf der Ackerparzelle (Buteo Lök)

5 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob die Planung zu Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 1) bewertet.

Bei keinen der benannten Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels essenzieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind essenzielle Habitatstrukturen für die jeweiligen Arten prinzipiell vorhanden (Tabelle 3). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2019), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus
Vögel	Habicht, Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Saatkrähe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Gänsesäger, Feldsperling, Rebhuhn, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

Die Vogelarten werden nachfolgend, zusammengefasst nach ihrer Lebensweise, kurz diskutiert.

Eulenvögel

Im UG und seinem nahen Umfeld befinden sich einerseits geeignete Habitatbäume zur Horsterrichtung. Andererseits bietet das UG durch seine Vielfalt ein heterogenes Nahrungsangebot für verschiedene Eulenarten. Aufgrund der Reviergröße der meisten Eulenarten sind bei dieser Gruppe auch essenzielle Nahrungshabitate und Winterschlafplätze zu berücksichtigen, selbst wenn im Gebiet keine Bruten festgestellt werden.

Greifvögel

Auch für Greifvögel bieten sich diverse Strukturen für die Brutplatzerrichtung im UG und im nahen Umfeld an. Aufgrund der Nahrungsvielfalt durch die vielfältigen Habitatstrukturen im UG und dem Umfeld lassen sich keine der genannten Arten kategorisch ausschließen.

Wasservögel

Die Nähe des UG zu diversen Fließ- und Stillgewässern lässt annehmen, dass das UG zumindest temporär von Durchzüglern und / oder Wintergästen aufgesucht werden kann.

Offenlandarten

Für einige der reinen Offenlandarten (z.B. Feldlerche) kann die vorliegende Fläche im UG zwar zu klein sein, jedoch lassen sich Vorkommen nicht kategorisch ausschließen, ohne eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Einige planungsrelevante Halboffenlandarten (z.B. Bluthänfling oder Feldsperling) präferieren insbesondere abwechslungsreiche Umgebungen mit Hecken, Krautfluren, offenen Acker- und Hofflächen und Gebäuden. Somit lassen auch diese sich nicht im UG ausschließen.

Die Umnutzung der Flächen kann somit zur Zerstörung vorhandener und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Hierzu gehören beispielsweise Gebäude, Gehölzstrukturen und Freiflächen.

Die Begehung des Geländes ergab keinen konkreten Hinweis auf Quartiervorkommen von Fledermäusen (Kotspuren, Nahrungsreste, ruhende Tiere). Trotzdem bieten die Gehölze zahlreiche potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fledermausarten, die innerhalb des UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden können.

Obwohl zurzeit keine Hinweise (siehe Kapitel 4 Ergebnisse der Datenrecherche) auf Amphibien im UG vorliegen, ist aufgrund der Ortsbesichtigung und der dort aufgenommenen Habitatstrukturen von Vorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Amphibienarten im UG auszugehen. Die Umnutzung der Flächen kann somit auch in Bezug auf diese Artengruppe zur Zerstörung vorhandener und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

6 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhrstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Individuen planungsrelevanter Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten sowie nicht-planungsrelevanter Amphibien- und Vogelarten können während zukünftiger Arbeiten direkt oder indirekt getötet werden.

Somit kommt es im Fazit der Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Fall 3 des Ablaufdiagramms einer Artenschutzprüfung: „Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).“ (MKULNV NRW 2017)

Bochum, 21. Januar 2020

Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

7 Literaturverzeichnis

BNATSCHG, (Bundesnaturschutzgesetz) (o. J.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DTK10.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Aufl. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2019): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LWL, (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (2019): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4309 nach vorhandenen Lebensraumtypen des UG (LANUV 2019). 8

Tabelle 2: Fundmeldungen von Fledermäusen im Säugetieratlas NRW (LWL 2019). 10

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2019), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. 19

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (UG) (LAND NRW 2019) 5
Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes (UG) (LAND NRW 2019) 5
Abbildung 3: Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 14 (Stadt Recklinghausen) 6
Abbildung 4: Legende zu Tabelle 1 9
Abbildung 5: Exemplarische Wohnbebauung "Im Paßkamp" (Buteo Lök) 10
Abbildung 6: Sporthalle mit Attikaabdeckungen und sonstigen Einflugmöglichkeiten für Tiere (Buteo Lök) 11
Abbildung 7: Stallungen und sonstige Gebäude im Bereich des Hochseilgartens (Buteo Lök) .. 11
Abbildung 8: Ackerparzelle nördlich des Sportplatzes (Buteo Lök) 12
Abbildung 9: Pappeln am Nordrand des Sportplatzes (Buteo Lök) 12
Abbildung 10: Begleitgrün (Buteo Lök) 13
Abbildung 11: Begleitgrün an der nördlichen Trasse (Buteo Lök) 13
Abbildung 12: Straßenbäume im Bereich der Wohnbebauung (Buteo Lök) 14
Abbildung 13: Bachsystem im Norden des UG (Buteo Lök) 14
Abbildung 14: naturnaher Bach (Buteo Lök) 15
Abbildung 15: eutrophierter und vermüllter Graben entlang der Lülfstraße (Buteo Lök) 15
Abbildung 16: intensiv genutzter Teil des Naturfreibades (Buteo Lök) 16
Abbildung 17: weniger intensiv genutzter Teil des Naturfreibades (Buteo Lök) 16
Abbildung 18: Temporäres stehendes Gewässer im Bereich des Hochseilgartens (Buteo Lök) 17
Abbildung 19: Hochseilgarten mit Gehölzbestand im Hintergrund (Buteo Lök) 17
Abbildung 20: Gehölzbestand mit künstlichen Nisthilfen (Buteo Lök) 18
Abbildung 21: Stieleiche auf der Ackerparzelle (Buteo Lök) 18